

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.507.273

Wien, 12. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11879/J vom 12. Juli 2022 der Abgeordneten Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3., 8. und 9.:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) sind Wertschätzung und Anerkennung sehr wichtige Werte und so findet sich dies auch in der Strategie des Ressorts wider. In diesem Sinne ist die Umsetzung des Diversity Managements in der Organisation ein wichtiges Anliegen und es wird die Gleichbehandlung aller Menschen sichergestellt. Das Thema der LGBTIQ-Gleichstellung ist dabei zwar kein ausdrücklicher Punkt, wird allerdings selbstverständlich bei den gesetzten Maßnahmen mitbedacht.

Beispielhaft wird dazu angeführt, dass bei den Angaben zur Person in FinanzOnline aktuell männlich/weiblich/inter/divers/offen eingebbar sind und auch die Papierformulare im Zuge der jeweiligen Neuauflage nach diesem Gesichtspunkt gestaltet werden.

Ein weiterer Beitrag erfolgt in der Aus- und Weiterbildung, bei welcher die Thematisierung der sexuellen Orientierung erfolgt, so etwa im Rahmen der Grundausbildung im

Basismodul, in welchem auch das Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot behandelt werden.

Selbstverständlich findet die Berücksichtigung auch bezüglich Dienst- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund beziehungsweise dem BMF statt: Schon bislang wurde aufgrund des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes dem Gleichbehandlungsgebot bzw. dem Diskriminierungsverbot in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung Rechnung getragen. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) sieht die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung) vor und postuliert Gleichbehandlungsgebote und Diskriminierungsverbote im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis.

Zu 4. bis 7.:

Akzeptanz und Respekt ist allen Bediensteten entgegenzubringen, unabhängig von deren Geschlecht und/oder sexueller Orientierung. Die Gleichbehandlungsbeauftragten des Ressorts haben sich mit allen die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die Frauenförderung und die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in ihrem Vertretungsbereich betreffenden Fragen im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) zu befassen (§ 27 Abs. 1 B-GIBG).

Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter ihres Vertretungsbereiches zu Fragen der Gleichbehandlung entgegenzunehmen, zu beantworten oder der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, der sie angehören, weiterzugeben. Über Wünsche Beschwerden, Anzeigen und Anregungen zur Gleichbehandlung haben sie dieser jedenfalls zu berichten, sofern dies von einer oder einem Bediensteten verlangt wird (§ 27 Abs. 2 B-GIBG). Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer vertraulich zu behandeln sind (§ 38 Abs. 2 B-GIBG).

Soweit die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten im Umfang des B-GIBG betroffen sind, sind diese somit auch Ansprechpersonen im Bereich LGBTIQ.

Abschließend wird festgehalten, dass es sich bei dieser Thematik um ein Querschnittsthema handelt, welches also selbstverständlich in allen Zuständigkeitsbereichen des BMF Berücksichtigung findet. Darüber hinaus wird auf die nach dem Bundesministeriengesetz normierten Zuständigkeiten verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

